

Eingetragener Gemeinnütziger Verein

SATZUNG

Präambel

Palliativversorgung steht für eine kooperative Betreuung durch Institutionen der Hospizarbeit, Palliativmedizin und Pflege. Sie ist die aktive, ganzheitliche Behandlung von Patienten mit einer progredienten, weit fortgeschrittenen Erkrankung und einer begrenzten Lebenserwartung zu der Zeit, in der die Erkrankung nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht und die Beherrschung von Schmerzen, anderen Krankheitsbeschwerden, psychologischen, sozialen und spirituellen Problemen höchste Priorität besitzt.

Die Palliativversorgung bejaht das Leben und sieht das Sterben als einen normalen Prozess an. Sie will den Tod weder beschleunigen noch hinauszögern. Die Palliativversorgung stellt die Linderung von Schmerzen und anderen Beschwerden in den Vordergrund, integriert die psychischen und spirituellen Bedürfnisse und bietet ein System der Unterstützung an, damit das Leben der Patienten bis zum Tod so aktiv wie möglich sein kann. Die Palliativversorgung bietet der Familie während der Erkrankung des Patienten und in der Trauerphase Unterstützung an. Die Palliativversorgung lehnt die aktive Sterbehilfe ab.

§ 1 Verein

Der Verein führt den Namen:

"Palliatives Netzwerk für die Region Aachen e.V."

Sitz des Vereins ist Aachen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist die die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfeschender Personen im nachfolgenden Sinne:

Das Netzwerk fördert insbesondere die sektoren- und berufsgruppenübergreifende Kommunikation und setzt sich zum Ziel die Umsetzung der Palliativversorgung bestmöglich zu unterstützen und zu vernetzen. Die Wünsche, Bedürfnisse des Sterbenden und seiner Angehörigen sollen dabei immer im Vordergrund der Palliativversorgung stehen.

Das Netzwerk versteht sich als wachsendes Angebotsnetzwerk und ist offen für alle in der Region zur Verfügung stehenden Ressourcen und Organisationen, die den gemeinsam erarbeiteten Qualitätsstandards entsprechen.

2.2 Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Einrichtung einer zentralen Koordinierung- und Beratungsstelle und durch die Entwicklung interner Leitlinien verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, §§ 51 ff AO 1977).

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3.4 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und in seinem Sinne handeln, insbesondere im Sinne des § 2.1.

4.2 Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

4.3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

4.4.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

4.4.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Der Ausschluss der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann auf Grund eines solchen Beschlusses die Mitgliederversammlung einberufen, die dann endgültig entscheidet.

4.5 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie maximal sieben stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.

6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied vorschlagen.

6.3 Die Amtsperiode des Vorstandes dauert drei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Den Vorstand gemäß §26 BGB bilden der /die Vorsitzende und der/ die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die gesetzliche Vertretung durch zwei der Vorgenannten ist ausreichend und genügend.

6.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in der Satzung getroffenen Regelungen. Er hat sich dabei an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu orientieren. Der Vorstand erstellt in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresbericht und den Jahresabschluss für das abgelaufene Vereinsjahr und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

6.6 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, bei einem entsprechenden Nachweis erstattet bekommen.

6.7 Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an andere Mitglieder des Vereins zu übertragen. Er kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

6.8 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal (bei Bedarf auch häufiger) statt. Die schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

6.9 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit die stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Ebenso kann der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Beifügung einer Tagesordnung.

7.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

7.5 Gegenstände der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
- Feststellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Berufung von Beiratsmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Falls dies nicht der Fall ist, kann nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschluss-fähig, woraufhin in der Einladung hinzuweisen ist.

7.7 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch einen stimmberechtigten Vertreter tätig.

7.8 Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine Zwei-Drittel- Mehrheit erforderlich. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

§ 8 Beirat

8.1 Mitglieder und Nichtmitglieder können dem Beirat angehören, die den Zweck des Vereins unterstützen. Es sollten höchstens 6 und mindestens 3 Personen Mitglied im Beirat sein.

8.2 Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in Fragen der inhaltlichen und/oder organisatorischen Netzwerkentwicklung. Näheres zum Zusammenwirken zwischen Vorstand und Beirat regelt eine Geschäftsordnung.

8.3 Berufen werden sie durch die MV auf Vorschlag des Vorstandes für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine weitere Berufung ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Beirats sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder stimmen. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt zugleich den Liquidator.

9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hospiz und PalliativVerband NRW e.V., Warendorfer Str. 60, 59227 Ahlen, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Er hat das Vermögen für Projekte in der Städtereion Aachen zu verwenden. Insoweit fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§11 Die Satzung ist errichtet am 3.12.2008.